

DAAD

Deutscher Akademischer Austausch Dienst
German Academic Exchange Service

Informationen
zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die
Ausübung einer Erwerbstätigkeit
von ausländischen Studierenden,
Hochschulabsolventen und Wissenschaftlern

Inhaltsverzeichnis

Deutscher Akademischer Austausch Dienst	1
German Academic Exchange Service	1
1 Einleitung	3
2 Mögliche Erwerbstätigkeit.....	4
2.1 Studienbewerber.....	5
2.2 Studierende an Studienkollegs und in vorbereitenden Sprachkursen.....	5
2.3 Studierende an Hochschulen im Inland.....	5
2.3.1 Zustimmungsfreie Tätigkeiten	6
2.3.1.1 Nebentätigkeit an 90 ganzen/180 halben Tagen	6
2.3.1.2 Beschäftigung als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft	6
2.3.1.3 Praktikum	7
2.3.2 Zustimmungspflichtige Tätigkeiten	7
2.4 Studierende an Hochschulen im Ausland.....	8
2.4.1 Ferienbeschäftigung.....	8
2.4.2 Praktikum.....	8
2.5 Absolventen deutscher Hochschulen	8
2.5.1 Erwerbsmöglichkeiten während der Arbeitsplatzsuche.....	9
2.5.2 Anforderungen an den gefundenen Arbeitsplatz	9
2.6 (Gast-)Wissenschaftler und Forscher.....	9
2.6.1 (Gast-)Wissenschaftler an Hochschulen und Forschungseinrichtungen.....	10
2.6.2 Forscher.....	10
2.6.3 Hochqualifizierte Wissenschaftler.....	11
2.7 Andere Akademiker	11
2.7.1 Weiterbildung	11
2.7.2 Ausübung einer Beschäftigung.....	12
2.7.3 Hochqualifizierte Arbeitnehmer	12
2.8 Ehepartner von Wissenschaftlern und Studierenden	13
3 Stichwortverzeichnis.....	14

1 Einleitung

Die Möglichkeiten, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, sind in dem am 01.01.05 in Kraft getretenen „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“ – kurz: Zuwanderungsgesetz – geregelt. Das Zuwanderungsgesetz besteht aus mehreren einzelnen Gesetzen. Für die hier interessierenden Fragen zu Möglichkeiten für ausländische Studierende und Gastwissenschaftler, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, sind vor allem das Aufenthaltsgesetz - AufenthG (für Ausländer, die nicht EU-Bürger sind) und das Freizügigkeitsgesetz/ EU (für EU-Bürger) relevant. Rechtsverordnungen bestimmen in vielen Regelungsbereichen des Gesetzes nähere Details. Aber auch andere Gesetze und Verordnungen können Einfluss auf die hier dargestellte Materie haben.

Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gibt den Stand von Oktober 2010 wieder.

2 Mögliche Erwerbstätigkeit

Ein Ausländer, der in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchte, benötigt prinzipiell einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet.

Staatsangehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz nehmen dabei (kraft Gemeinschaftsrecht) eine Sonderstellung ein: Sie genießen als Arbeitnehmer Freizügigkeit und haben den gleichen Arbeitsmarktzugang wie Deutsche. Sie benötigen keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Angehörige der „alten neuen“ Beitrittsländer (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn ohne Malta und Zypern) genießen aufgrund der Beitrittsverträge bis Ende April 2011 keine volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. Sie dürfen eine Beschäftigung nur mit der Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben (§ 284, I SGB III). Ein Arbeitsplatz darf erst nach einer Vorrangprüfung mit einem Staatsangehörigen dieser Länder besetzt werden: Nur wenn kein Deutscher oder einem Deutschen gleichgestellter EU- oder EWR-Angehöriger für den Arbeitsplatz in Frage kommt, darf der Arbeitsplatz mit einem Staatsangehörigen der Beitrittsländer besetzt werden. Dabei haben sie Vorrang vor Arbeitnehmern aus Drittstaaten. Für Staatsangehörige Rumäniens und Bulgariens gilt im Prinzip das Gleiche, allerdings sind die Fristen hier anders, da die beiden Länder auch erst später der EU beigetreten sind. Zunächst wurde die Arbeitnehmerfreizügigkeit bis zum 01.01.2009 beschränkt, dann erfolgte eine Überprüfung der Notwendigkeit dieser Maßnahme. Eine zweite Überprüfung findet zum 01.01.2012 statt; maximal kann die Einschränkung bis zum 31.12.2013 aufrecht erhalten werden.

Für Ingenieure für Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik aus diesen zehn osteuropäischen Beitrittsländern wurde die Vorrangprüfung zum 1.11.2007 abgeschafft (für Arbeitnehmer aus Malta und Zypern ist ohnehin keine erforderlich).

Da die Angehörigen aller „neuen“ Beitrittsländer aufenthaltsrechtlich jedoch schon mit den anderen EU-Bürgern gleichgestellt sind, benötigen sie keine Aufenthaltserlaubnis mehr. Insofern wird ihnen die Erwerbstätigkeit auch nicht durch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erlaubt, sondern durch eine Arbeitserlaubnis (§ 284, II und III SGB III). Außer in diesen Fällen gibt es eine Arbeitserlaubnis als separaten Verwaltungsakt nicht mehr.

Wer als Ausländer aus einem Drittstaat in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchte, der benötigt einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet. Diesen erteilt auch die Ausländerbehörde, allerdings muss in vielen Fällen die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmen. Dies geschieht behördenintern („one-stop-government“), so dass die Ausländerbehörde die einzige Anlaufstelle für den Antragsteller ist.

Durch das Zuwanderungsgesetz sind die aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sehr eng miteinander verknüpft. Es wird daher empfohlen, in Zweifelsfragen auch die Informationen zu den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zu Rate zu ziehen (*vgl. DAAD – Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Einreise und Aufenthalt von ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern*).

Generell gilt, dass sich die Zulassung von Beschäftigten aus Drittstaaten zum deutschen Arbeitsmarkt orientiert an

- den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland,
- der Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und

- dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Ein konkretes Arbeitsplatzangebot muss bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden,

- wenn die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat oder
- wenn durch Rechtsverordnung (z.B. Beschäftigungsverordnung – BeschV und Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV) oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Neben den zustimmungsfreien Tätigkeiten bestimmen Rechtsverordnungen auch, unter welchen Bedingungen die Bundesagentur einer Beschäftigung zustimmen darf. Dies ist bei einigen bestimmten Berufen der Fall (*vgl. beispielsweise 2.7*), aber auch bei Staatsangehörigen bestimmter Länder. So darf die Bundesagentur für Arbeit einer Beschäftigung von Staatsangehörigen von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den USA zustimmen (§ 34 BeschV). Die Vorschrift bestimmt, dass Staatsangehörigen der genannten Staaten vorbehaltlich des Arbeitsmarktvorrangs bevorzogter Bewerber grundsätzlich zu jeder Beschäftigung im Bundesgebiet zugelassen werden können.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Ausländer, die keine Bürger der Europäischen Union sind und nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Alle „neuen“ EU-Mitbürger sind in der Regel auf die Erwerbsmöglichkeiten, die auch Drittstaatsangehörigen offen stehen, beschränkt (auch wenn sie keine Aufenthalts-, sondern eine Arbeitserlaubnis benötigen).

2.1 Studienbewerber

Personen, die sich zur Studienbewerbung in Deutschland aufhalten, ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet.

2.2 Studierende an Studienkollegs und in vorbereitenden Sprachkursen

Teilnehmern an einem vorbereitenden Sprachkurs und Studienkollegbesuchern ist während des ersten Jahres ihres Aufenthalts die Beschäftigung außerhalb der Ferien untersagt. Sie wird durch Auflage ausgeschlossen. In den Ferien können Beschäftigungen im Rahmen der unter 2.3.1.1 und 2.3.1.2 dargestellten Tätigkeiten zugelassen werden. Die Entscheidung liegt bei der Ausländerbehörde. Für Staatsangehörige der Türkei können aufgrund des Assoziationsabkommens Ausnahmen gelten.

Im zweiten Jahr des Aufenthalts zur Studienvorbereitung darf eine Erwerbstätigkeit in gleichem Umfang wie von Studierenden ausgeübt werden (s. 2.3).

2.3 Studierende an Hochschulen im Inland

Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, um in Deutschland zu studieren, dürfen in einem gewissen Umfang arbeiten, ohne dass die Bundesagentur für Arbeit dieser Tätigkeit zustimmen braucht. Die Erlaubnis ist bereits kraft Gesetz von der Aufenthaltserlaubnis mit erfasst. Für Erwerbstätigkeit über diesen Umfang hinaus ist die Zustimmung der Arbeitsverwaltung notwendig. Verstöße gegen die Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit von

Studierenden können mit Strafen bis hin zum Widerruf der Aufenthaltserlaubnis geahndet werden.

2.3.1 Zustimmungsfreie Tätigkeiten

Zustimmungsfrei ist die Erwerbstätigkeit dann, wenn sie in eine der folgenden Kategorien fällt.

2.3.1.1 Nebentätigkeit an 90 ganzen/180 halben Tagen

Ausländische Studierende an Hochschulen im Inland können eine Beschäftigung zustimmungsfrei ausüben, wenn diese insgesamt 90 ganze bzw. 180 halbe Tage im Kalenderjahr nicht übersteigt. Von einem halben Tag wird ausgegangen, wenn die tägliche Arbeitszeit vier bzw. fünf Stunden nicht überschreitet. Für diese Frage maßgeblich ist die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten des Betriebes. Wenn die regelmäßige Arbeitszeit dieser Personen acht Stunden beträgt, ist der halbe Tag mit vier Stunden täglicher Arbeitszeit anzusetzen; beträgt die regelmäßige Arbeitszeit zehn Stunden, so wird der halbe Tag mit fünf Stunden berechnet.

Auch wenn die Beschäftigung nicht über einen längeren Zeitraum verteilt erfolgt, sondern zusammenhängend (z.B. in den Semesterferien) ausgeübt wird, werden als Beschäftigungszeiten nur die Arbeitstage oder halben Arbeitstage angerechnet, an denen tatsächlich gearbeitet wurde. Das Wochenende wird also nicht bei zusammenhängenden Beschäftigungszeiträumen mitgerechnet.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen kontrollieren, welche Beschäftigungszeiten im Einzelfall im laufenden Kalenderjahr bereits ohne Zustimmung vorliegen, damit die 90 ganzen/ 180 halben Arbeitstage nicht überschritten werden. Zeiten der erfolgten Beschäftigung müssen in geeigneter Weise dokumentiert werden.

Die Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis lautet in diesem Fall ‚Beschäftigung bis zu 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt.‘ Diese Bestimmung wird in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt.

Sobald ausländische Studierende das Kontingent dieser 90 zustimmungsfreien Tage ausgeschöpft haben, brauchen sie für weitere Tätigkeiten die Zustimmung der Arbeitsbehörde und der Ausländerbehörde (vgl. 2.3.2).

2.3.1.2 Beschäftigung als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft

Neben den 90 zustimmungsfreien Tagen kann eine Tätigkeit als wissenschaftliche und studentische Hilfskraft zustimmungsfrei und ohne zeitliche Begrenzung ausgeübt werden. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie z.B. Tutoren in Wohnheimen des DSW) beschränken.

Die Ausländerbehörde muss trotz der Zustimmungsfreiheit involviert werden, da sie im Einzelfall entscheidet, ob und inwieweit es sich um „wissenschaftliche Hilfstätigkeit“ im Sinne dieser Regelung handelt. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten soll die Hochschule beteiligt werden.

2.3.1.3 Praktikum

Ausländische Studierende, die an einer deutschen Hochschule im Inland eingeschrieben sind und ein Praktikum absolvieren möchten, müssen Folgendes beachten.

Für Pflichtpraktika, die vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich sind, ist keine Zustimmung erforderlich. Diese Praktika sind selbst dann zustimmungsfrei, wenn sie vergütet werden, da sie zum Studium gehören und von dem darauf ausgerichteten Aufenthaltswitzweck erfasst werden. Laut der Durchführungsanweisung zur Beschäftigungsverordnung zählen dazu auch für die Anfertigung von Diplomarbeiten in Unternehmen. Die regulär zur Verfügung stehenden 90 zustimmungsfreien Arbeitstage werden von den Pflichtpraktika bzw. der Anfertigung der Diplomarbeit bei einem Unternehmen nicht berührt, d.h. sie können zusätzlich und unabhängig davon in Anspruch genommen werden.

Freiwillige Praktika, die kein fester Bestandteil des Curriculums und somit kein zum Studium zählender Ausbildungsabschnitt sind, gelten als zustimmungspflichtige Erwerbstätigkeit, auf die die Regelungen zur Ausländerbeschäftigung anzuwenden sind. Auch unentgeltlich abgeleistete freiwillige Praktika unterliegen dieser Zustimmungspflicht.

Die ersten drei Monate eines freiwilligen Praktikums können daher auch über die zustimmungsfreien 90 ganzen bzw. 180 halben Tage abgedeckt werden, wenn diese nicht schon für eine andere Tätigkeit verbraucht wurden. Für die weitere Zeit muss die Zustimmung der Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit vorliegen (vgl. 2.3.2).

2.3.2 Zustimmungspflichtige Tätigkeiten

Beschäftigungen, die über die in 2.3.1 dargestellten Möglichkeiten hinausgehen, sind für ausländische Studierende, die an einer Hochschule im Bundesgebiet eingeschrieben sind, in der Regel zustimmungspflichtig und müssen darüber hinaus auch von der Ausländerbehörde zugelassen werden. In besonderen Fällen müssen auch zustimmungsfreie Tätigkeiten von der Ausländerbehörde zugelassen werden (vgl. 2.3.1.2), bevor die Tätigkeit ausgeübt werden darf.

Eine über die 90 ganzen/180 halben Tage hinausgehende längerfristige Erwerbstätigkeit kann für Studierende nur als Teilzeitbeschäftigung zugelassen werden. Außerdem darf diese Erwerbstätigkeit den auf das Studium beschränkten Aufenthaltswitzweck nicht verändern und die Erreichung dieses Zwecks nicht wesentlich erschweren oder verzögern. Die Zulassung dieser Beschäftigung wird seitens der Ausländerbehörde durch Auflage im Ermessenswege gesteuert. Sie kommt dann in Betracht, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts des Ausländers durch Umstände gefährdet ist, die er und seine Angehörigen nicht zu vertreten haben, und das Studium bisher zielstrebig durchgeführt worden ist. Dabei sind die besonderen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die Ausländern bei der Aufnahme und Durchführung eines Studiums entstehen können. Die Hochschule muss in diesem Zusammenhang bestätigen, ob von einem erfolgreichen Abschluss ausgegangen werden kann.

Wenn die Ausländerbehörde eine längerfristige Beschäftigung zugelassen hat, dann muss in der Regel noch die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmen, soweit die Beschäftigung nicht nach den §§ 2 bis 16 der Beschäftigungsverordnung zustimmungsfrei ist.

Ob eine Zustimmung erteilt wird, richtet sich nach den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland, der Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem

Arbeitsmarkt und dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Zudem muss überprüft werden, ob für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die Deutschen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung). An diese allgemein für alle Ausländer geltende Vorrangprüfung ist die Bundesagentur für Arbeit auch bei ausländischen Studierenden gebunden. Für eine konkrete Stelle darf die Zustimmung somit nur erteilt werden, wenn kein geeigneter Deutscher oder ein diesem rechtlich gleichgestellter Bewerber aus einem EU- oder EWR-Staat zur Verfügung steht.

2.4 Studierende an Hochschulen im Ausland

Studierende, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, können nur in sehr eng umgrenzten Fällen in Deutschland zustimmungsfrei eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Möglich ist dies im Rahmen einer Ferienbeschäftigung oder eines Praktikums. Darüber hinaus können ausländische Studierende eine Beschäftigung nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ausüben.

2.4.1 Ferienbeschäftigung

Einem Aufenthaltstitel für Studierende und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen muss seitens der Bundesagentur für Arbeit nicht zugestimmt werden, wenn die Ferienbeschäftigung drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nicht übersteigt und die Bundesagentur die Arbeit selbst vermittelt hat.

2.4.2 Praktikum

Ebenfalls zustimmungsfrei sind Praktika von bis zu zwölf Monaten Dauer, wenn sie im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgen (z.B. DAAD, AIESEC, IAAS, InWEnt, ZVA).

Auch für ein Praktikum im Rahmen eines von der Europäischen Union finanziell geförderten Programms ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (z.B. LEONARDO, PHARE, MARIE CURIE, SOKRATES, TACIS).

2.5 Absolventen deutscher Hochschulen

Ausländischen Studierenden, die ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben, kann die Aufenthaltserlaubnis für bis zu einem Jahr zur Suche nach einem diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz verlängert werden. Wenn sie in diesem Zeitraum einen geeigneten Arbeitsplatz finden, kann die bisherige Aufenthaltserlaubnis in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit umgeschrieben werden.

Wurde der Aufenthalt durch Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes finanziert und hat der Geförderte sich nicht verpflichtet, nach Abschluss der Ausbildung in sein Heimatland zurückzukehren, soll vor Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels nach Abschluss der Ausbildung in Deutschland eine Stellungnahme eingeholt werden. Die Stellungnahme wird vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, dem zuständigen Landeswissenschaftsministerium oder der deutschen Auslandsvertretung erstellt und soll entwicklungspolitische Belange berücksichtigen, die der Verlängerung des Aufenthalts in Deutschland

entgegenstehen können. Nach unseren Erkenntnissen ist eine solche Rückkehrverpflichtung ein Relikt der Vergangenheit und wird kaum mehr in den Stipendienvereinbarungen verankert.

2.5.1 Erwerbsmöglichkeiten während der Arbeitsplatzsuche

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche muss die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden, was für die meisten ausländischen Hochschulabsolventen bedeutet, dass sie – wie schon während des Studiums – auf einen (Zu)Verdienst aus eigener Erwerbstätigkeit angewiesen sind. Ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen stehen während ihrer Suche nach einem qualifizierten Arbeitsplatz die gleichen Erwerbsmöglichkeiten offen wie zu Studienzeiten (*vgl.* 2.3). Dies bedeutet, dass hier ebenfalls die 90 ganze/ 180 halbe Tage-Regelung sowie die Bestimmung über die Zustimmungsfreiheit von studentischen Nebentätigkeiten angewendet werden.

Mit der Aufnahme einer Beschäftigung, die lediglich der Sicherung des Lebensunterhalts während des Zeitraums zur Suche eines der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatzes dient, erfolgt kein Wechsel des Aufenthaltzwecks.

2.5.2 Anforderungen an den gefundenen Arbeitsplatz

Durch die seit 16.10.2007 geltende Hochschulzugangsverordnung kann eine Zulassung von ausländischen Hochschulabsolventen deutscher Hochschulen zum Arbeitsmarkt ohne Vorrangprüfung erfolgen, das heißt, eine Prüfung ob bevorrechtigte Arbeitskräfte aus der EU zur Verfügung stehen, ist nicht erforderlich. Eine Zulassung in Form einer Zustimmung zur Erteilung des Aufenthaltstitels gem. § 27 Nr.3 BeschV kann unabhängig vom Studienfach erfolgen. Notwendig ist aber eine Tätigkeit auf einem dem Studienabschluss angemessenen Arbeitsplatz.

Die Hochschulzugangsverordnung erleichtert darüber hinaus auch den Arbeitsmarktzugang von Staatsangehörigen der neuen EU-Staaten, die noch den Übergangsregelungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterliegen, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen..

Exkurs: Absolventen deutscher Auslandsschulen

Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf wird die Zustimmung zur einer ihrer beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt.

Laut Rechtsverordnung ist eine Zustimmung nicht erforderlich bei den in §§ 2 bis 16 der Beschäftigungsverordnung genannten Tätigkeiten. Als relevant sind darunter besonders die Tätigkeiten in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung hervorzuheben (*vgl.* 2.6)

2.6 (Gast-)Wissenschaftler und Forscher

Wer als Wissenschaftler oder Forscher nach Deutschland kommen möchte, hat drei aufenthaltsrechtliche Alternativen, die allesamt mit einigen Vorteilen verbunden sind.

2.6.1 (Gast-)Wissenschaftler an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht notwendig (§ 5 BschV) bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG von

- wissenschaftlichem Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre, von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie an Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen,
- Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung,
- Ingenieuren und Technikern als technischen Mitarbeitern im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder
- Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen

Ausländische Wissenschaftler, die kein Arbeitsverhältnis mit einer Hochschule oder Forschungseinrichtung begründet haben, können dann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erhalten, wenn wegen ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse ein „öffentliches Interesse an ihrer Beschäftigung besteht“ und die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmt (vgl. 2.7).

2.6.2 Forscher

Nach § 20 AufenthG muss einem ausländischen Forscher eine Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken erteilt werden, wenn die Forschungseinrichtung, mit der er eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhaben abgeschlossen hat, für das spezielle Zulassungsverfahren anerkannt ist. Die Forschungseinrichtung muss sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichten, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung entstehen. Davon soll abgesehen werden, wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn an dem Forschungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Welche Einrichtungen vom Begriff „Forschungseinrichtung“ erfasst werden, wird in § 38 a AufenthV festgelegt: öffentliche und private Einrichtungen, wenn sie im Inland Forschung betreiben. Neben Max-Planck-Instituten, Niederlassungen der Fraunhofer-Gesellschaft u.ä., sind dies auch Hochschulinstitute. Nicht anwendbar sind die günstigen Bestimmungen der umgesetzten „Forscher-Richtlinie“ für Personen, deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist, da diese zu den Studierenden gezählt werden, oder die von einer Forschungseinrichtung in einem anderen EU-Staat an eine deutsche Forschungseinrichtung als Arbeitnehmer entsandt werden.

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die von der Aufenthaltserlaubnis zur Forschung mit umfasst wird, gilt sowohl für das Forschungsvorhaben an sich als auch für Tätigkeiten in der Lehre. Eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt, die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Die Aufenthaltserlaubnis zur Forschung ermöglicht in gewissen Grenzen EU-weite Mobilität. So ist Forschern, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU nach den Bestimmungen zur „Forscher-Richtlinie“ zugelassen sind, eine Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung eines Teils ihres Forschungsvorhabens in Deutschland zu erteilen. Für einen Aufenthalt von maximal drei Monaten pro Jahr ist für diese drittstaatsangehörigen Forscher aus anderen EU-Staaten keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung für ihre Forschungsarbeit notwendig.

2.6.3 Hochqualifizierte Wissenschaftler

Hochqualifizierte Arbeitnehmer können sofort und ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§3 BeschV) eine Niederlassungserlaubnis (§19 AufenthG) erhalten, wenn die Integrationsprognose positiv ist. Eine Niederlassungserlaubnis ist zeitlich unbefristet und berechtigt automatisch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Zu den Hochqualifizierten zählen u.a.

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Lehrstuhlinhaber und Institutsdirektoren) und
- Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion (Leiter wissenschaftlicher Projekt- und Arbeitsgruppen).

2.7 Andere Akademiker

Für ausländische Akademiker, die keine Absolventen deutscher Hochschulen sind und die nicht im wissenschaftlichen Bereich in Deutschland tätig werden möchten (*vgl. 2.6*) gibt es nur beschränkte rechtliche Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis zu Beschäftigungszwecken zu erhalten. Etwas besser stehen die Chancen für diejenigen, die sich nach einem Hochschulabschluss beruflich weiterqualifizieren wollen.

2.7.1 Weiterbildung

Personen, die als (angehende) Führungskräfte ein Praktikum oder eine betriebliche Weiterbildungsmaßnahme in Deutschland absolvieren möchten, kann eine Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, wenn sie für das Praktikum ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäischen Union oder internationaler zwischenstaatlicher Organisationen erhalten. Eine Führungskraft ist eine Person, die über ein abgeschlossenes Fach- oder Hochschulstudium verfügt.

Andernfalls ist die Beschäftigung zur Weiterbildung zustimmungspflichtig. Eine solche Zustimmung kann aber erteilt werden, wenn ein Programm absolviert wird, das vergleichbar ist mit denen, für die öffentliche Förderung bereitgestellt wird, und wenn die Arbeitsbedingungen und die Höhe des Stipendiums vergleichbaren Angeboten aus öffentlichen deutschen Mitteln entsprechen. Unter besonderen Bedingungen (Stipendiat wird zusätzlich ohne Beeinträchtigung für Bewerber des inländischen Arbeitsmarktes weitergebildet; es liegt im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers, einen ausländischen Bewerber zu beschäftigen) kann sogar die Vorrangprüfung wegfallen.

2.7.2 Ausübung einer Beschäftigung

Wie bei den Absolventen deutscher Hochschulen muss auch hier ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen. Da diese Personengruppe aber im Gegensatz zu den Absolventen deutscher Hochschulen nicht das Privileg genießt, von Deutschland aus nach einer Arbeitsstelle suchen zu können, müssen sie eine Arbeitsstelle aus dem Ausland ausfindig machen. Der Arbeitsplatz muss nach den gesetzlichen Bestimmungen von Ausländern besetzt werden dürfen. Diese Bestimmungen für einen Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit sind in den §§ 18 bis 21 des Aufenthaltsgesetzes formuliert. Ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann demnach erteilt werden, wenn entweder a) die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder b) in einer Rechtsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung festgelegt ist, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung zulässig ist.

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung für bestimmte, in der Beschäftigungsverordnung – BeschV definierte Tätigkeiten zustimmen. Das sind die Beschäftigung von

- Fachkräften mit (Fach-)Hochschulausbildung oder vergleichbarer Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie und
- Fachkräften mit (Fach-)Hochschulausbildung oder vergleichbarer Qualifikation, wenn an ihrer Beschäftigung wegen ihrer fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse – insbesondere eine regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches – besteht.

Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt – insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige – nicht ergeben. Zudem muss überprüft werden, ob für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die Deutschen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung). Für eine konkrete Stelle darf die Zustimmung somit nur erteilt werden, wenn kein geeigneter Deutscher oder ein diesem rechtlich gleichgestellter Bewerber aus einem EU- oder EWR-Staat zur Verfügung steht. Hochschulabsolventen mit der Staatsangehörigkeit eines „neuen“ EU-Mitgliedstaates genießen zwar Vorrang vor Drittstaatsangehörigen, haben aber gegenüber den anderen EU-Bürgern das Nachsehen (es sei denn, sie sind Ingenieure. Dann entfällt die Vorrangprüfung für sie (vgl. 2)).

Exkurs: EU-Beitrittsländer/Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Arbeitserlaubnis-EU kann Fachkräften, die eine ingenieurwissenschaftliche Universitäts- oder Fachhochschulausbildung mit Schwerpunkt auf dem Gebiet des Maschinen- und Fahrzeugbaus oder der Elektrotechnik oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen ohne Vorrangprüfung erteilt werden (§1 Nr.1 HSchulAbsZugV). Durch diese Regelungen werden die Staatsangehörigen der neuen EU-Staaten erfasst, für die noch die Übergangsregelungen zum deutschen Arbeitsmarkt gelten (*s.o., längster Anwendungszeitpunkt 31.12.2013*). Für die Anwendbarkeit dieser Norm ist es unerheblich, ob das Studium in Deutschland oder dem Ausland absolviert wurde.

2.7.3 Hochqualifizierte Arbeitnehmer

Hochqualifizierte Arbeitnehmer können sofort und ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn die Integrationsprognose positiv ist. Eine Niederlassungserlaubnis ist zeitlich unbefristet und berechtigt automatisch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Zu den Hochqualifizierten zählen – außerhalb des wissenschaftlichen Arbeitssektors – Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens der Betragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erhalten, derzeit sind das 66.000 Euro.

2.8 Ehepartner von Wissenschaftlern und Studierenden

Ehepartner von Ausländern dürfen dann arbeiten, wenn der Ausländer, zu dem der Ehegattennachzug erfolgte, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist oder wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und wenn eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Ausländers, zu dem der Ehepartner nachzieht, nicht aus irgendeinem Grund ausgeschlossen ist.

Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob der nachziehende Ausländer zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist, ist der Zeitpunkt, an dem dem nachziehenden Ausländer der Aufenthaltstitel erteilt wird. Hat der maßgebliche Ausländer zu diesem Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis inne, die ihm die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet, darf auch der nachziehende Ausländer arbeiten; dabei genügt es, wenn beiden gleichzeitig ein Aufenthaltstitel mit einer bestimmten Berechtigung erteilt wird.

Die Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann auch dann erteilt werden, wenn der Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet, nicht zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sondern zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt ist.

Für die Ehepartner von Gast-Wissenschaftlern und Forschern ergibt sich daraus:

- Wurde dem Gastwissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit gem. § 18 AufenthG erteilt und bedurfte es gem. § 5 BeschV nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, erhält der Ehepartner die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung. Dies gilt nur für zustimmungsbedürftige Beschäftigungen.
- Die vorgenannten Ausführungen sind auch auf die Ehepartner von Forschern anzuwenden, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 20 AufenthG erhalten haben.
- Ehepartnern von Hochqualifizierten mit einem uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang (§ 19 AufenthG i.v.m. § 3 BeschV) ist die Beschäftigung ebenfalls uneingeschränkt zu erlauben.

Wenn die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig ist, dann ist die Prüfung, ob der Ausübung einer Beschäftigung durch den nachziehenden Ausländer zugestimmt wird, ein eigenständiges Verfahren und richtet sich nach den allgemeinen Zustimmungsvoraussetzungen (vgl. 2.7)

Ehepartner von Studierenden benötigen für die Ausübung einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, soweit die Beschäftigung nicht nach §§ 2 bis 15 der Beschäftigungsverordnung zustimmungsfrei ist. Die speziellen Erwerbsmöglichkeiten von Studierenden (vgl. 2.3) sind an den Studierendenstatus gebunden und nicht übertragbar.

3 Stichwortverzeichnis

90-Tage-Regelung	7, 9	Kanada	5
Andorra	5	Lettland.....	4
Arbeitgeber.....	6	Litauen.....	4
Arbeitnehmer.....	6	Malta.....	4
Arbeitnehmerfreizügigkeit	4	Monaco.....	5
Arbeitserlaubnis	4	Neuseeland	5
Arbeitszeit	6	Niederlassungserlaubnis	11, 12
Aufenthaltsgesetz – AufenthG	3	one-stop-government	4
Aufenthaltszweck	7	Pflichtpraktika	7
Aufenthaltszweckwechsel	9	Polen	4
Ausländerbehörde.....	6, 7	Praktikum.....	7, 8
Australien	5	Rechtsverordnung.....	3
Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung.....	13	Rumänien	4
Beschäftigungsverfahrensverordnung	5	San Marino	5
Beschäftigungsverordnung	5, 7, 13	Schweiz	4
Beschäftigungszeit.....	6	selbständige Erwerbstätigkeit	13
Bulgarien	4	Slowakei	4
Diplomarbeit	7	Slowenien	4
Drittstaatsangehöriger.....	4	Sprachkurs	5
Estland	4	Stipendium	11
EU-Bürger	4,5	studentischen Nebentätigkeit	6, 9
EWR-Angehörige	4,5	Studienkollegbesucher	5
Ferienbeschäftigung	8	Teilzeitbeschäftigung.....	7
Forschungseinrichtung.....	10	Tschechische Republik	4
freiwillige Praktika	7	Türkei.....	5
Freizügigkeitsgesetz/ EU	3	Ungarn.....	4
Führungskraft.....	11	USA	5
Hochqualifizierte.....	11, 12	Vorrangprüfung	4, 8, 9, 12, 13
Ingenieure	4, 12	Widerruf der Aufenthaltserlaubnis.....	6
Integration	11,12	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit .4,5, 7, 8, 9, 11, 12, 13	
internationales Austauschprogramm	8	Zuwanderungsgesetz	3, 4
Israel	5	Zypern	4
Japan.....	5		

Dieses Merkblatt soll lediglich einen Überblick verschaffen und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.